

1 Allgemeine Einkaufsbedingungen der encom AG

1.1 Massgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten (nachfolgend der 'Lieferant' genannt) und bilden vertraglicher Bestandteil jeder Lieferung vom Lieferanten an die encom AG. Anderslautende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen namentlich die Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Lieferanten werden von encom AG ausdrücklich nicht akzeptiert. Sie werden selbst bei Kenntnis nicht vertraglicher Bestandteil einer Lieferung, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Bestellung

Eine Bestellung gilt erst dann als von encom AG erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Mit der Annahme der Bestellung bzw. mit der Lieferung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Spezifikationen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für encom AG keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, encom AG über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Bestellungsannahmen sind encom AG innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Bestellungsdatum schriftlich oder durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung zu bestätigen. Jede Auftragsbestätigung hat das auf der Bestellung angegebene Lieferdatum und den angegebenen Lieferort zu bestätigen. Abweichungen vom Preis, Quantität oder Qualität gegenüber der Bestellung und spätere Vertragsänderungen sind erst dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich durch encom AG schriftlich bestätigt wurden.

1.3 Liefertermine

Die auf der Bestellung aufgeführten Liefertermine sind verbindlich (Ware am Anlieferort eintreffend). Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant encom AG dies unverzüglich mitzuteilen und encom AG's Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen, respektive encom AG kann dem Lieferanten eine entsprechende Nachfrist setzten. encom AG behält sich die Geltendmachung eines Verspätungsschadens vor. Teillieferungen oder vorzeitige Auslieferung der Ware sind nur nach Vereinbarung zulässig. Vor Ablauf des Liefertermins ist encom AG zur Abnahme nicht verpflichtet.

1.4 Verpackung und Transport

In Bezug auf Regelung und Aufteilung der Pflichten zwischen encom AG und dem Lieferanten gilt DAP (INCOTERMS 2020). Wurde die Lieferung nicht mit den erforderlichen Versandpapieren versehen, lagert sie bis zum Eintreffen der ordnungsgemässen Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Bestellung und Mengenkontrakt können hiervon abweichende Regelungen enthalten.

1.5 Erforderliche Papiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: encom AG Bestell- und Artikelnummer, Zeichnungsindex, Liefermenge die genaue Beschreibung des Inhaltes. Der Lieferant stellt auf Verlangen von encom AG hin weitere Dokumente aus, wie Test-, Mess und Prüfprotokolle, Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen oder Konformitätserklärungen. Bei Frachtsendungen ist dem encom AG Besteller frühstmöglich eine Versandanzeige gesondert zu übermitteln.

1.6 Eingangsprüfung

Unter Vorbehalt anders lautender schriftlicher Vereinbarungen werden die eingegangenen Lieferungen von encom AG innert tunlicher Frist geprüft. Im Allgemeinen werden eine Identitätsprüfung und eine Prüfung auf offensichtliche Mängel vorgenommen.

1.7 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Zusatzkosten sind von encom AG nur zu bezahlen, sofern encom AG diesen schriftlich zugestimmt hat. Nachträgliche



Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, encom AG stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Zusätzliche Kosten infolge Bestellungsänderungen können an encom AG nur eingefordert werden, wenn sie innert 15 Tagen seit Bestellungsänderung schriftlich mitgeteilt und begründet werden und encom AG ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.8 Rechnungen Zahlungen Warenursprung

Soweit nicht anders vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen oder bis zu 30 Tagen abzüglich 2% Skonto nach Erhalt der Rechnung und unter Vorbehalt des Richtigbefunds der gelieferten Ware und/oder Dienstleistung. Der Lieferant hat die encom AG Bestellnummer sowie den Warenursprung jeder Warenposition wiederkehrend auf jeder Rechnung anzugeben. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung seitens encom AG an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

1.9 Garantie Gewährleistung Beanstandung

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung die Spezifikationen und die Anforderungen gemäss Bestellung erfüllen. Der Lieferant garantiert vollumfänglich, dass die Bestellung bzw. der Auftrag fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Einhaltung aller einschlägigen Normen und allen anwendbaren Gesetzesvorschriften ausgeführt wird. Soweit sich offensichtliche Mängel zeigen, wird encom AG diese schriftlich anzeigen.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so ist encom AG berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie anderweitig zu beschaffen. In dringenden Fällen ist AG GmbH berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den vom Lieferanten durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach Erhalt Lieferung. Für alle Garantielieferungen oder Garantieleistungen beginnt dieselbe Garantiefrist von neuem zu laufen. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.10 Haftung für Schäden

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt der Lieferant encom AG von der daraus resultierenden Schadenersatzpflichten insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Der Lieferant hat für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen von encom AG eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen oder Einsicht in die Police zu gewähren. Der Lieferant ist verpflichtet, encom AG die Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von encom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern ein solcher Rückruf Folge eines Mangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware ist. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird encom AG den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

1.11 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwertung der Ware durch encom AG keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt encom AG und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von encom AG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiss oder im Zusammenhang mit den vom Lieferanten hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

1.12 Qualitätssicherung und Inspektionsrecht

Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um eine Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte oder Produktteile sicherzustellen. Bestimmte Qualitätsvorgaben (z.B. Normen, Zeichnungen, Spezifikationen, Produktvorgaben) sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Ist für den Lieferanten die Unrichtigkeit oder die Gefahrenträchtigkeit bestimmter Vorgaben erkennbar, hat er encom AG umgehend schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen. encom AG ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung



der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungsmassnahmen regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten und nach rechtzeitiger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant gewährt encom AG hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in seine Qualitätssicherungsunterlagen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Resultate der Qualitätssicherungsmassnahmen, wie Messprotokolle, Prüfnachweise und kundenspezifischen Anforderungen etc. über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren aufzubewahren. Der Lieferant hat für die Lieferungen und Produkte sämtliche Dokumentationen, gemäss der für deren Zweckbestimmung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und aufzubewahren. encom AG hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in diese Unterlagen. Allfällige Änderungen im Herstellprozess sind encom AG schriftlich mitzuteilen und können erst nach schriftlicher Freigabe von encom AG umgesetzt werden.

1.13 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die encom AG's Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien encom AG für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

1.14 Verwahrung Eigentum

Beigestelltes Material bleibt das Eigentum von encom AG. Es ist als solches getrennt und bestimmungsgemäss zu lagern und spezifisch zu kennzeichnen als encom AG Eigentum. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für encom AG; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für encom AG verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

1.15 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von encom AG und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend durch den Lieferanten zu verpflichten.



1.16 Allgemeine Bestimmungen Recht und Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht). Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrage entstehen, ist das Handelsgericht Zürich zuständig.

Stand [02.2024]

encom AG Barzloostrasse 10 8330 Pfäffikon/ZH www.encom.ch

Ersteller: RJ
Datum: 27.02.2024